

## **Ergänzende Bedingungen (NDAV-EB) der Stadtwerke Neuenstadt (Netzbetreiber)**

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff. -

**Die Stadtwerke Neuenstadt a. K. erlassen als Netzbetreiber folgende Ergänzende Bedingungen:**

### **1. Netzanschluss (§§ 5 - 8 NDAV)**

**1.1** Die Herstellung des Netzanschlusses sowie dessen Veränderungen sind vom Anschlussnehmer mindestens 4 Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme zu beantragen. Dabei sind die Vordrucke zu verwenden, die vom Netzbetreiber bereitgestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Kundenanlagen,
- b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100,
- d) eine Schnittdarstellung für den Bereich Hauseinführung im Maßstab 1:50 oder 1:100.

**1.2** Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

**1.3** Die Beschaffenheit des gelieferten Erdgases entspricht dem DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, Erdgas H. Der Brennwert liegt im Regelfall in der Schwankungsbreite zwischen 11,00 und 11,20 kWh/m<sup>3</sup>. Der Gasübergabedruck am Zähler beträgt im Regelfall 22 mbar (Ruhedruck).

### **2. Netzanschlusskosten ( § 9 NDAV)**

**2.1** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal nach den im Preisblatt (Anlage 1 „Netzanschluss“) ausgewiesenen Sätzen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden nach den im Preisblatt ausgewiesenen Sätzen angemessen berücksichtigt.

- 2.2.** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten nach tatsächlichem Aufwand
- a) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
  - b) für die Herstellung eines Netzanschlusses, der nach Art, Dimension > DN 50 und Lage vom üblichen Netzanschluss wesentlich abweicht
- 2.3** Die Netzanschlusskosten und das Entgelt nach Ziff. 2.3 werden gemäß § 23 NDAV zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

### **3. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)**

- 3.1** Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, zahlt er die vom Netzbetreiber angeforderten angemessenen Abschlagszahlungen.
- 3.2** Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 NDAV erhebt der Netzbetreiber Vorauszahlungen auf den Erstattungsanspruch. Die Voraussetzungen gelten als eingetreten, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 12 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen oder überhaupt nicht nachgekommen ist.

### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV); Messeinrichtungen**

- 4.1** Der Netzbetreiber schließt die Gasanlage an das Verteilernetz gemäß § 14 NDAV an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen zu beantragen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat. Es verwendet dabei die Vordrucke, die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Die Gasanlage hinter der Messeinrichtung darf nur durch ein in das Installationsverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und beim örtlichen Netzbetreiber gemeldetes Installationsunternehmen erfolgen.
- 4.2** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Inbetriebsetzung auf der Grundlage der für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal nach den im Preisblatt (Anlage 2 „Systemdienstleistungen“) ausgewiesenen Sätzen.
- 4.3** Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem Preisblatt (Anlage 2).
- 4.4** Der Auftraggeber erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen auf der Grundlage der für

vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal nach den im Preisblatt (Anlage 2 „Systemdienstleistungen“) ausgewiesenen Sätzen.

## **5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen ist wesentliche Voraussetzung für die Herstellung, den Betrieb und Nutzung des Netzanschlusses. Die Technischen Anschlussbedingungen können auf der Internetseite des Netzbetreibers eingesehen, von ihr herunter geladen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

## **6. Zahlungsverzug und Mahnkostenpauschale (§ 23 NDAV)**

**6.1** Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

**6.2** Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder –nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

**6.3** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungspflicht ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.  
Die Kosten, die aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung entstehen, sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt 4 „Systemdienstleistungen“ der SWN veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## **7. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NDAV)**

**7.1** Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 7.2** Die Aufhebung der Unterbrechung ist abhängig davon, dass die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die nach Ziff. 7.1 berechneten Kosten bezahlt sind.
- 7.3** Ist trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung eine Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nicht möglich, weil der Kunde nicht angetroffen wird, werden die Kosten für zusätzliche Anfahrten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 2) berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **8. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25 und § 27 NDAV)**

- 8.1** Der Netzbetreiber ist berechtigt bei einem gekündigten Netzanschlussverhältnis den Netzanschluss abzutrennen.
- 8.2** Er kann die Abtrennung insbesondere bei einer anstehenden Anschlusserneuerung unterlassen oder aufschieben, wenn dies der Anschlussnehmer verlangt und für die Dauer der eingestellten Anschlussnutzung die Kosten für die Vorhaltung des Anschlusses nach separater Vereinbarung ersetzt.

## **9. Inkrafttreten**

- 9.1** Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 angeschlossen worden sind sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen (NDAV-EB) mit Wirkung am 01.04.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der Stadtwerke Neuenstadt a. K. vom 20.11.2000.
- 9.2** Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, treten die Ergänzenden Bedingungen (NDAV-EB) mit Wirkung am 01.04.2007 in Kraft.

## **Anlagen**

Anlage 1: Preisblatt Netzanschluss

Anlage 2: Preisblatt Systemdienstleistungen